

Schweizerische Volkspartei der Stadt Zürich



Statuten

Sekretariat:

SVP der Stadt Zürich, Postfach, 8050 Zürich

Telefon 044 310 81 19

E-Mail: sekretariat@svp-stadt-zuerich.ch

(Auflage 20.11.2018)

Statuten der Schweizerischen Volkspartei der Stadt Zürich

I. Name und Zweck

§ 1

Unter dem Namen «SVP Schweizerische Volkspartei Stadt Zürich» (nachfolgend auch SVP-Stadtpartei genannt) besteht in der Stadt Zürich ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich; er ist Mitglied der SVP Schweizerischen Volkspartei des Bezirks Zürich und der SVP Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zürich.

§ 2

Die SVP Schweizerische Volkspartei der Stadt Zürich vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungskreisen. Sie erstrebt eine Zusammenarbeit unter den aufbauwilligen Kräften auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Toleranz und verfolgt folgende Hauptziele:

1. Die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen.
2. Die Förderung der Familie.
3. Den Ausbau und die zeitgemässe Anpassung der Schulen aller Stufen.
4. Die Gewährleistung des privaten Grundeigentums im Rahmen einer sinnvollen Raum- und Besiedlungsordnung.
5. Den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.
6. Den Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise.
7. Die Erhaltung des Rechtsstaates und den fortschrittlichen Ausbau seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie.
8. Die harmonische wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Zürich mit den übrigen Regionen des Landes.
9. Die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der Neutralität und der internationalen Solidarität.

Die Partei sucht das gesetzte Ziel vor allem durch die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen zu erreichen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Die SVP Schweizerische Volkspartei Stadt Zürich besteht vorab aus Einzelmitgliedern, die in den einzelnen Kreisparteien der Stadtkreise organisiert sind.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung.

§ 4

Der Schweizerischen Volkspartei Stadt Zürich ist eine Frauengruppe angegliedert. Diese ist als selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituiert. Ihr stehen gegenüber der Stadtpartei die gleichen Rechte wie einer SVP-Kreispartei zu.

§ 5

Die Parteimitglieder anerkennen mit ihrem Beitritt auch das Parteiprogramm der Kantonalen SVP und der Schweizerischen Volkspartei.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, oder Ausschluss. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen der Partei entgegenarbeiten oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können nach Anhörung durch den Vorstand auf Antrag der Geschäftsleitung oder des Kreisvorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften für die Beiträge während der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

III. Organisation

§ 7

Die Organe der Partei sind:

- a) die Parteiversammlung (§§ 8,9)
- b) die Delegiertenversammlung (§§ 10, 11)
- c) der Vorstand (§§ 12,13)
- d) die Geschäftsleitung (§§ 14,15)
- e) die Kreisversammlung (§§ 16, 17, 18)
- f) der Kreisvorstand (§§ 19,20,21)
- g) die Gemeinderatsfraktion (§§ 22,23)
- h) das Parteisekretariat (§ 25)
- i) die Rechnungsrevisoren (§ 26)

§ 8

Die *Parteiversammlung* ist das oberste Organ der Partei und ist ordentlicherweise einmal pro Jahr durch die Geschäftsleitung einzuberufen. Sie ist ferner einzuladen durch Beschluss der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, der Geschäftsleitung oder auf Begehren von einem Zehntel der Parteimitglieder.

Zeitpunkt und Traktanden sind mindestens acht Tage vorher bekannt zu geben. Die Publikation in der Parteipresse gilt als rechtmässige Veröffentlichung.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Parteiversammlung sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich einzureichen.

§ 9

Die *Parteiversammlung* hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Parteipräsidenten;
- b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsprogrammes;

- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Festsetzung von Sonderbeiträgen, die letzteren mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Parteimitglieder;
- e) Revision der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung der Partei.

§ 10

Die *Delegiertenversammlung* besteht aus:

- a) den Delegierten der einzelnen Kreisparteien und der Frauengruppe (auf zwanzig Mitglieder oder angebrochene zwanzig Mitglieder einen, mindestens aber zwei Delegierte);
- b) dem Vorstand.

§ 11

Die *Delegiertenversammlung* hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b) Wahl von drei bis fünf Beisitzern des Vorstandes;
- c) Wahl des Parteisekretärs;
- d) Geschäfte im Sinne von § 13 lit. d) – g);
- e) Bezeichnung des offiziellen Parteiorgans;
- f) Erlass von administrativen Reglementen.

§ 12

Der Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- b) den Kreispräsidenten;
- c) den drei bis fünf Beisitzern;
- d) den dem Stadtrat und dem Gemeinderat der Stadt Zürich angehörenden Parteimitgliedern;
- e) den in den Kantonsrat und Nationalrat gewählten Mitgliedern der Stadtpartei;
- f) einem Vertreter der Jungen SVP Kanton Zürich.

Der Parteisekretär und weitere Mitarbeiter des Parteisekretariats nehmen an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil und führen Protokoll.

§ 13

Der *Vorstand* hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der kantonalen Delegierten;
- b) Wahl der Bezirksdelegierten;
- c) Antrag zu den Geschäften der Parteiversammlung und der Delegiertenversammlung;
- d) Stellungnahme zu Abstimmungen, Wahlen und wichtigen politischen Problemen, die das ganze Stadtgebiet oder einzelne Stadtkreise betreffen, über letztere, soweit eine Koordination notwendig ist;
- e) Beschlussfassung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen in Stadt, Bezirk und Kanton;
- f) Budget für Finanz- und Werbeaktionen sowie Wahl- und Abstimmungspropaganda;
- g) Ausschluss von Mitgliedern.

Ein Fünftel der Vorstandsmitglieder kann die Behandlung von Geschäften im Sinne von lit. d) – g) durch die Delegiertenversammlung verlangen.

§ 14

Die Geschäftsleitung besteht aus:

- a) dem Parteipräsidenten;
- b) dem 1. Vizepräsidenten;
- c) dem 2. Vizepräsidenten;
- d) dem 3. Vizepräsidenten;
- e) dem Präsidenten der Gemeinderatsfraktion;
- f) einem Vertreter der Kantonsratsfraktion;
- g) einem bis drei Beisitzern;
- h) dem Kassier.

Der Parteisekretär und weitere Mitarbeiter des Parteisekretariats nehmen an den Sitzungen der Geschäftsleitung ohne Stimmrecht teil und führen Protokoll.

Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst und ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von mindestens drei ihrer Mitglieder.

Der Präsident ist befugt, aus Mitgliedern der Geschäftsleitung einen Ausschuss als persönliches Beratungsorgan zu bilden.

§ 15

Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a) Strategische Leitung der Stadtpartei;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Parteiversammlung, der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen;
- c) Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Organe;
- d) Erledigung der laufenden Parteigeschäfte;
- e) Leitung der Wahl- und Abstimmungspropaganda;
- f) Leitung der Finanz- und Werbeaktionen;
- g) Aufnahme von Mitgliedern;
- h) Aufsicht über die Geschäftsführung des Parteisekretariats;
- i) Sie kann eine Kreisversammlung einberufen, wenn der Präsident der betreffenden Kreispartei keine Aktivität aufweist;
- j) Sie setzt für die Wahlkreise bei Gemeinderats- und Kantonsratswahlen den Termin fest, auf den hin diese die Kandidatenlisten und das Aktionsprogramm dem Sekretariat vorzulegen haben.

§ 16

Grundsätzlich besteht in jedem Stadtkreis als Unterorganisation der SVP-Stadtpartei eine SVP-Kreispartei. Diese kann auch mehrere Stadtkreise umfassen und besteht mit folgenden Organen: Kreisversammlung und Kreisvorstand.

Der SVP-Stadtpartei angegliedert ist mit sinngemäss gleichen Rechten und Pflichten wie die Kreisparteien die «Junge SVP der Stadt Zürich».

§ 17

Jede *Kreisversammlung* besteht aus den im betreffenden Stadtkreis organisierten Mitgliedern und ist durch den Kreisvorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder der Kreispartei.

§ 18

Die *Kreisversammlung* hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Kreispräsidenten;
- b) Wahl des Kreisvorstandes;
- c) Wahl der Delegierten der Stadtpartei;
- d) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes;
- e) Beschlussfassung über Kreiswahlen und -abstimmungen (Vorbehalten bleiben §§ 13 lit. d) und 15 lit. k);
- f) Antragstellung an den Vorstand der SVP-Stadtpartei;
- g) Festsetzung eines freiwilligen Kreisjahresbeitrages;
- h) Genehmigung der Rechnung des Kreises.

§ 19

Der *Kreisvorstand* besteht aus:

- a) dem Kreispräsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) dem Rechnungsführer;
- d) dem Schriftführer;
- e) mindestens einem Beisitzer.

Der Kreisvorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von mindestens drei seiner Mitglieder.

§ 20

Der *Kreisvorstand* hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Kreisversammlungen und -veranstaltungen;
- b) Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Organe;
- c) Vorbereitung, Beschlussfassung und Durchführung von Kreiswahlen und –abstimmungen (vorbehältlich §§ 13 lit. d) und 15 lit. k);
- d) Stellungnahme zu Parteigeschäften und Antragstellung an den Vorstand der SVP-Stadtpartei;
- e) Bearbeitung von Quartierfragen;
- f) Werbung;
- g) Bewilligung von Krediten aus der Kreiskasse.

Ein Drittel der Anwesenden kann die Behandlung der jeweiligen Traktanden durch die Kreisversammlung verlangen. In dringenden Fällen kann der Kreispräsident ausnahmsweise Entscheide treffen, die in die Kompetenz des Kreisvorstandes fallen. Derartige Massnahmen sind ihm jedoch bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 21

Es ist den einzelnen Kreisen vorbehalten, *Kreiskassen* – geöffnet durch Spenden und freiwillige Kreisjahresbeiträge – zu führen. Diese dienen insbesondere der Förderung der Tätigkeit in den einzelnen Kreisen im Interesse der SVP.

- a) Allfällige freiwillige Kreisjahresbeiträge sollen in der zweiten Hälfte des Jahres eingezogen werden.
- b) Die Rechnung und der Revisorenbericht sind auf Verlangen dem Präsidenten und dem Kassier der Stadtpartei zur Einsicht zuzustellen.

§ 22

Die *Gemeinderatsfraktion* ist die Vertretung der Partei im Stadtparlament. Wichtige Fragen der Gesetzgebung, der Gesetzesausführung und der Kommunalpolitik sind durch die Fraktion gemeinsam mit dem Vorstand oder der Geschäftsleitung vorzubereiten. Der Fraktionsvorstand ist verpflichtet, den Parteiorganen rechtzeitig Gelegenheit zur Mitarbeit zu geben.

§ 23

Die Gemeinderatsfraktion berichtet jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 24

Für die Mitglieder der Kantonsratsfraktion der Stadtpartei gelten sinngemäss die Bestimmungen der §§ 22 und 23.

§ 25

Das *Parteisekretariat* ist die administrative Zentralstelle der Partei; seine Verwaltung wird vom Vorstand geregelt.

§ 26

Die *Rechnungsrevisoren* haben die Jahresrechnung zu prüfen und über deren Abnahme der Parteiversammlung schriftlich Antrag zu stellen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 27

Die Amtsdauer aller Organe beträgt zwei Jahre; sie sind wieder wählbar.

§ 28

Die Mittel der Partei werden gebildet aus Mitgliederbeiträgen, Sonderbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen. Für die Verbindlichkeit haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 29

Für die Partei zeichnen der Präsident oder bei dessen Verhinderung die Vizepräsidenten kollektiv zu zweien, in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier kollektiv zu zweien.

Für die Kreisversammlung und den Kreisvorstand zeichnet der Kreispräsident oder sein Stellvertreter, in finanziellen Angelegenheiten der Rechnungsführer mit Einzelunterschrift.

§ 30

Die Geschäftsleitung ist befugt, im Vorstand ausnahmsweise dringende Geschäfte zur Verhandlung und Beschlussfassung zu bringen, die nicht auf der Traktandenliste stehen.

§ 31

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, ausgenommen bei Statutenrevision und Auflösung der Partei.

Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen; ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

V. Statutenrevision und Auflösung

§ 32

Die Revision der Statuten erfolgt durch die Parteiversammlung auf Antrag des Vorstandes und sofern sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Das Traktandum der Statutenrevision ist in der Einladung bekannt zu geben.

§ 33

Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung, unter Zustimmung von drei Vierteln aller Parteimitglieder.

Verläuft eine erste Abstimmung ergebnislos, so entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einzuberufenden Parteiversammlung die Dreiviertelmehrheit der Stimmenden.

§ 34

Im Falle der Auflösung der Partei fällt das Vereinsvermögen in die Kasse der SVP des Bezirkes Zürich.

Vorliegende Statuten sind an der Generalversammlung vom 8. Juni 1982 in Kraft gesetzt worden und ersetzen die bisherigen Statuten.

Zürich, den 8. Juni 1982

Der Präsident:
Felix Mathys

Der Sekretär:
Jürg Studer

Statutenänderung: § 16, Abs. 1 / ausserordentliche Generalversammlung vom 17. Januar 2012
Statutenänderung: § 12, 14, 15 / ausserordentliche Generalversammlung vom 20. November 2018